V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9256 — Engie/Michelin/Region AURA/CDC/Hympulsion)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 49/08)

1. Am 25. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Engie Hydrogen International („EHI", Frankreich), kontrolliert von Engie,

— SPIKA, kontrolliert von Compagnie Générale des Établissements Michelin („CGEM", Frankreich),

— Region Auvergne-Rhône-Alpes (Frankreich),

— Caisse des Dépôts et Consignations („CDC", Frankreich),

— Hympulsion („JV", Frankreich).

Engie, SPIKA, die Region Auvergne-Rhône-Alpes und CDC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen (JV).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Engie ist ein in den Bereichen Erdgas, Strom und Energiedienstleistungen tätiges Industrieunternehmen und auf allen Stufen der Energie-Wertschöpfungskette vertreten.

— SPIKA wird von CGEM kontrolliert, einem Unternehmen mit Sitz in Frankreich, das Reifen herstellt und vertreibt.

— CDC ist ein staatliches Finanzinstitut, das sowohl Aufgaben von allgemeinem Interesse wie die Verwaltung privater Mittel, denen die öffentliche Hand besonderen Schutz gewähren will, als auch dem Wettbewerb unterliegende Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Immobilien, Geldanlage, private Beteiligungen und Dienstleistungen wahrnimmt.

— Die Region Auvergne-Rhône-Alpes ist eine Region Frankreichs.

— Das Gemeinschaftsunternehmen ist im Bereich Wasserstofftankstellen für Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb in Frankreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9256 — Engie/Michelin/Region AURA/CDC/Hympulsion

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.